

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00345 vom 30. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2008.00345

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00345 du 30 novembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00345 del 30 novembre 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung vom 1. Juni bis 31. August 2007.

2.2. Die Arbeitslosenkasse stellte sich auf den Standpunkt, da der Beschwerdeführer nach dem Liquidationsbeschluss vom 16. Mai 2007 bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheids weiterhin als Gesellschafter der D.____ GmbH mit einem Stammanteil von Fr. 7'000.-- im Handelsregister eingetragen gewesen sei, habe seine arbeitgeberähnliche Stellung andauert. Ob die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch bei der F.____ GmbH als Gesellschafter und Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen sei, seinem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung entgegen stehe, könne unter diesen Umständen offen bleiben (Urk. 2 S. 3 unten f.).

2.3. Demgegenüber lässt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringen, durch die gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern erfolgte Rücktrittserklärung habe er sich jeder weiteren Einflussmöglichkeit auf die am 16. Mai 2007 aufgelöste D.____ GmbH beraubt. Mit der Konkursöffnung über die X.____ AG am 29. November 2006 habe er auch keinen Einfluss mehr auf deren Schicksal. Die F.____ GmbH wiederum sei von Anfang an untätig gewesen und habe keinerlei Aktivitäten entfaltet (Urk. 1 S. 4 f.).

E. 3

3.1. Unbestrittenermassen war der Beschwerdeführer im strittigen Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2007 weiterhin als Geschäftsführer (mit Kollektivunterschrift zu zweien) der X.____ AG und als Gesellschafter (mit Kollektivunterschrift zu zweien) der D.____ GmbH im Handelsregister eingetragen (Urk. 8/9, 8/10). Der Arbeitslosenkasse ist somit insofern zuzustimmen, als der Beschwerdeführer grundsätzlich auch nach der Auflösung der D.____ GmbH (per Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16. Mai 2007 [Urk. 8/10]) in arbeitgeberähnlicher Stellung in der Firma verblieben war. Indessen übersah die Arbeitslosenkasse, dass die Befugnisse der Gesellschaftsorgane mit dem Eintritt der Liquidation eingeschränkt wurden (Art. 739 Abs. 2 des Obligationenrechts [OR] in Verbindung mit Art. 823 OR). Die Liquidation der D.____ GmbH wurde vom im Handelsregister eingetragenen Liquidator (vgl. Urk. 8/10) durchgeführt, und die Befugnisse der Gesellschaftsorgane wurden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich waren, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden konnten (Art. 739 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 823 OR). Da der Beschwerdeführer nicht als

Liquidator der Firma eingesetzt worden war, besass er auch nicht die für Liquidatoren typischen gesetzlichen und statutarischen Befugnisse, welche diese in der Regel vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliessen. Unter diesen Gegebenheiten bestand kein relevantes Risiko eines Missbrauchs mehr, weshalb kein Grund vorliegt, dem Beschwerdeführer den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wegen der arbeitgeberähnlichen Stellung in der D.____ GmbH zu verweigern.

3.2. Das Gesagte gilt sinngemäss auch für die Stellung des Beschwerdeführers in der X.____ AG nach Eröffnung des Konkurses am 29. November 2006 (Urk. 8/9). Die Liquidation wurde von der Konkursverwaltung durchgeführt (Art. 740 Abs. 5 OR), und die Organe behielten ihre Vertretungsbefugnis nur, soweit sie notwendig war. Daher stand auch die Stellung des Beschwerdeführers in der X.____ AG dem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht im Wege, zumal der Beschwerdeführer - im hier relevanten Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2007 - nicht mehr die Möglichkeit hatte, allfällige Geschäfte der X.____ AG über die sich ebenfalls in Liquidation befindliche D.____ GmbH abzuwickeln (vgl. dazu Urteil des Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich in Sachen der Parteien vom 30. Oktober 2007, S. 5, Erw. 3.2 [Urk. 8/41]).

3.3. Zu prägen bleibt, wie es sich mit der Stellung des Beschwerdeführers in der F.____ GmbH verhält, als deren Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift er seit Januar 2006 (seit Juli 2007 alleine) im Handelsregister eingetragen ist. Gemäss Auskunft des Beschwerdeführers hatte er die F.____ GmbH mit zwei ehemaligen Geschäftskollegen gegründet in der Absicht, Beratungsmandate bei verschiedenen Firmen ausführen zu können. Leider seien die Dinge nicht wie geplant gelaufen, so dass die Firma nie irgendwelche Aktivitäten aufnehmen können. Dies sei unter anderem ein Grund dafür gewesen, weshalb er sich für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ab März 2006 entschieden habe (Urk. 8/46).

3.4. Es ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der X.____ AG durch die Arbeitgeberin per 31. August 2005 (Urk. 8/163) und nach vorübergehendem Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab 1. März 2006 im Rahmen der Firma E.____ selbstständig machte. Zu diesem Zweck hat er sich auch sein Pensionskassenguthaben auszahlen lassen (Urk. 8/47, 8/50, 8/51, 8/55, 8/156). Unter den gegebenen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit einen definitiven Statuswechsel angestrebt und diesen am 1. März 2006 vollzogen hat. Somit war damals eine auf Dauer ausgerichtete Selbstständigkeit gewollt. Zudem steht ausser Zweifel, dass die Versicherte die selbstständige Tätigkeit vollzeitlich ausüben beabsichtigte und damit eine Vermittlungsfähigkeit nicht gegeben war.

3.5. Indessen hat der Beschwerdeführer den Status des Selbständigerwerbenden im Haupterwerb bereits per Ende September 2006 wieder aufgegeben (Urk. 8/51, 8/55) und sich per 10. Oktober 2006 erneut zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung angemeldet (Urk. 8/60). Entscheidend ist dabei, dass der Beschwerdeführer im hier interessierenden Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2007 eine seinen Fähigkeiten und Erfahrungen angepasste Stelle gesucht hat. Seine Arbeitsbemühungen wurden denn auch - soweit ersichtlich - von der Kasse nie bemängelt und waren schliesslich erfolgreich, konnte der Beschwerdeführer doch per 3. September 2007 eine Vollzeittätigkeit bei der G.____ AG antreten (vgl. Anstellungsvertrag

vom 7./18. August 2007 [Urk. 8/62]). Damit entfallt ein wichtiger Hinweis, der in vergleichbaren Fallen in der Regel fur die Planung und Aufnahme beziehungsweise die weitere Ausbung einer (vollzeitlichen) selbststandigen Tatigkeit spricht und es wird deutlich, dass der Beschwerdefahrer offenkundig eine Arbeitnehmertatigkeit und nicht die Selbststandigkeit anstrebte. Daran vermag der Eintrag im Handelsregister bei der Firma F.____ GmbH nichts zu andern.

3.6 Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass der Beschwerdefahrer ab 1. Juni 2007 nicht mehr selbststandig erwerbstatig war und dass mit uberwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Beschwerdefahrer ab 1. Juni 2007 willens und in der Lage gewesen ware, innert kurzer Frist eine Vollzeitstelle anzunehmen. Ab diesem Datum bis Ende August 2007 ist somit die Anspruchsberechtigung zu bejahen, sofern die ubrigen Anspruchsvoraussetzungen erfullt sind.

4. Ausgangsgemass ist dem Beschwerdefahrer eine Prozessentschadigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen (§ 61 lit. g des Bundesgesetzes uber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes uber das Sozialversicherungsgericht; GSVGer).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zurich vom 15. Oktober 2008 aufgehoben und es wird im Sinne der Erwagungen festgestellt, dass der Beschwerdefahrer ab 1. Juni 2007 bis 31. August 2007 Anspruch auf Arbeitslosenentschadigung hat, sofern die ubrigen Anspruchsvoraussetzungen erfullt sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdefahrer eine Prozessentschadigung von Fr. 2100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jurg Maron
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zurich
- Staatssekretariat fur Wirtschaft seco
- AWA Amt fur Wirtschaft und Arbeit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes uber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wahrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

 Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrundung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefahrers oder seines

Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.